

Satzung des Vereins „Helpferkreis Zolling für Asyl und Integration“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Helpferkreis Zolling für Asyl und Integration“, kurz „Helpferkreis Zolling“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist 85406 Zolling.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Geflüchteten und Asylbewerbern bei der Integration und bei der Bewältigung des Alltags.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die persönliche Begleitung der Geflüchteten durch Vereinsmitglieder. Je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen bieten oder vermitteln die Vereinsmitglieder Geflüchteten zum Beispiel folgende Hilfeleistungen: Fahrdienste, Patenschaften und Alltagsbegleitung, Sprachkurse und Hausaufgabenbetreuung, Organisation von Sport- und Freizeitangeboten, Wohnungssuche, Übersetzung.

Der Verein kooperiert eng mit der Gemeinde Zolling und den Zollinger Vereinen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und mit dem Vorstand abgesprochener Auslagen, die im Rahmen ihrer Unterstützungstätigkeit angefallen sind.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der*die Kassierer*in Buch.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Helpferkreis Zolling

für Asyl und Integration

§ 6 Mittel und Geschäftsjahr

Der Verein finanziert sich über Spenden und staatliche Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Helferkreis Zolling

für Asyl und Integration

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abberufung des Vorstands, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden oder einem*r Vorsitzenden und einem*r Stellvertreter*in, dem*der Kassierer*in und dem*der Schriftführer*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur Mitglieder können Vorstandsmitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Diese werden entsprechend der Vorgaben der DSGVO behandelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zolling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige

Helpferkreis Zolling

für Asyl und Integration

Zwecke im Zusammenhang mit der Integration von Geflüchteten oder für vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. April 2022 in Zolling verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zolling, 06.04.2022